

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz – BEG IV)

Vorschlag zur Entschlackung der Unterlagen bei der Einberufung von Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften: Veröffentlichung der Vergütungsunterlagen nur noch auf der Internetseite der Gesellschaft

1. Das Problem

Nach § 124 Abs. 2 S. 3 AktG sind bei börsennotierten Gesellschaften das Vergütungssystem des Vorstands (§ 87a AktG), die Aufsichtsratsvergütung nach § 113 Abs. 3 AktG und der Vergütungsbericht einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts (vgl. § 162 Abs. 3 AktG) in der Einberufung der Hauptversammlung durch Bekanntmachung der jeweiligen Unterlagen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen (§§ 124 Abs. 1 S. 2 1. HS i. V. m. 121 Abs. 4 S. 1 i. V. m. 25 AktG). Gleiches gilt nach § 124 Abs. 2 S. 4 AktG für den Fall, dass ein Beschluss über den Vergütungsbericht nach § 120a Abs. 5 AktG nicht erforderlich ist.

§ 124 Abs. 2 S. 3 AktG gibt dabei vor, dass bei den vergütungsbezogenen Beschlüssen anders als bei einem Unternehmensvertrag nicht nur der wesentliche Inhalt, sondern der vollständige Inhalt der Unterlagen anzugeben ist.¹ Nach der einschlägigen Gesetzesbegründung bedeutet dies, „dass die Bekanntmachung das vollständige Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder, den vollständigen, durch den Abschlussprüfer formell geprüften Vergütungsbericht und die vollständige Vergütungsfestsetzung des Aufsichtsrats, die das Vergütungssystem des Aufsichtsrats miteinschließt, samt aller etwa in Bezug genommener Dokumente zu enthalten hat.“²

¹ Vgl. Koch, AktG, 18. Aufl. 2024, § 124 Rn. 12.

² BT-Drucks. 19/9739, S. 95.

Die Vergütungsunterlagen überfrachten die Einberufung der Hauptversammlung allerdings unnötig und erschweren die Vorbereitung auf die Hauptversammlung eher, als diese zu erleichtern.³

Zum großen Teil machen die Vergütungsunterlagen mehr als 70 Prozent der Einberufungsunterlagen aus. Die Vergütungsunterlagen stellen damit auch den größten Kostenposten für die Veröffentlichung der Einberufungsunterlagen im Bundesanzeiger dar.⁴ Auf einen Betrag von bspw. insgesamt 4.500 Euro, den ein Unternehmen für die Bekanntmachung der Einberufungsunterlagen an den Bundesanzeiger Verlag zu zahlen hat, entfallen 3.150 Euro auf die Veröffentlichung der Vergütungsunterlagen.

Zudem wird der Höchstumfang von 25 DIN A4-Seiten, für den der Bundesanzeiger einen Vorlauf von zwei Arbeitstagen gewährleistet, regelmäßig überschritten.⁵ In der Praxis kommt noch hinzu, dass es immer wieder zu technischen (Übertragungs-)Problemen bei der Bekanntmachung etwa von vergütungsrelevanten Grafiken und Schaubildern im Bundesanzeiger kommt, die nicht nur viel Zeit und Ressourcen bei den Unternehmen binden, sondern wegen der Verbindlichkeit genau dieser (dann womöglich „falschen“) Veröffentlichung auch ein erhebliches juristisches Problem darstellen.⁶

Vor allem aber sind die Bekanntmachungspflichten in der Ausformung des § 124 Abs. 2 S. 3 und 4 AktG europarechtlich gar nicht geboten, sondern stellen einmal mehr eine **Übererfüllung europäischer Richtlinien** durch den deutschen Gesetzgeber dar. Die Aktionärsrechterichtlinie 2017/828 (ARRL II) verlangt an verschiedenen Stellen (vgl. Art. 9a Abs. 7, Art. 9b Abs. 5) lediglich die Veröffentlichung der **beschlossenen** Vergütungsunterlagen **auf der Internetseite der Gesellschaft** (vgl. bspw. die Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie im österreichischen Aktienrecht, das ebenfalls eine Zugänglichmachung der zu bewilligenden Vergütungspolitik und des Vergütungsberichts über die Internetseite der Gesellschaft ausreichen lässt; vgl. § 108 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4 öAktG).⁷

³ Vgl. *Rieckers*, BeckOGK, AktG, 1.10.2023, § 124 Rn. 29, 30; ebenso Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme Nr. 29/2023 zum Zukunftsfinanzierungsgesetz, Mai 2023, Rn. 87, abrufbar unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-29-23-zukunftsfinanzierungsgesetz-zufing>.

⁴ Die Kosten setzen sich insbesondere aus der Anzahl der „sichtbaren“ Zeichen und einer Kostenpauschale je veröffentlichter Grafik zusammen, vgl. Ziffer 2 c) der Preisliste des Bundesanzeiger, abrufbar unter: <https://publikationsplattform.de/sp/i18n/doc//Preisliste-deutsch.pdf?document=D7&language=de>.

⁵ Vgl. Ziffer 5 b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die entgeltliche Einreichung zur Publikation im Bundesanzeiger, abrufbar unter: <https://publikationsplattform.de/sp/i18n/doc//D042.pdf?document=D10&language=de>; s. auch *Koch*, AktG, 18. Aufl. 2024, § 124 Rn. 12; *Höreth*, AG 2020, R58.

⁶ Siehe auch Deutscher Anwaltverein, aaO: „Mit der Verarbeitung der Einberufungen, die häufig mehr als 100 Seiten betragen, ist auch der Bundesanzeiger überfordert, was sich in zahlreichen Korrekturveröffentlichungen niederschlagen hat. Dieses ‚Bekanntmachungsrisiko‘ ist für die Praxis ein unhaltbarer Zustand.“

⁷ Siehe dazu *Kalss*, in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Auflage 2022, § 124 Rn. 76, 85.

2. Lösung

Statt einer Bekanntmachung der Vergütungsunterlagen in der Einberufung der Hauptversammlung nach 124 Abs. 2 S. 3 AktG sollte – als Ersatz für eine Auslegung der Vergütungsunterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft – eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft ausreichen. Über die Internetseite der Gesellschaft sind die Vergütungsunterlagen (anders als die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger) einfach und in gut lesbarer Qualität zugänglich. Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft bietet sich auch deswegen an, weil viele andere (umfangreiche) Hauptversammlungsdokumente ebenfalls über die Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden können (vgl. u.a. § 175 Abs. 2 S. 4, § 293f Abs. 3, § 319 Abs. 3 S. 3, § 320 Abs. 4 S. 3, § 327c Abs. 5 AktG). Ohnehin ist davon auszugehen, dass sich Aktionäre eher über die Internetseite der Gesellschaft als über den Bundesanzeiger informieren. Schließlich spricht für eine Internetveröffentlichung der Vergütungsunterlagen, dass die Gesellschaft im Nachgang zur Hauptversammlung ohnehin das Vergütungssystem nach § 120a Abs. 2 AktG und den Vergütungsbericht nach § 162 Abs. 4 AktG auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen hat.

3. Formulierungsvorschlag

In Anlehnung an diejenigen Vorschriften, die bereits heute eine Internetveröffentlichung von Unterlagen zur Vorbereitung auf eine Beschlussfassung der Hauptversammlung ausreichen lassen (vgl. § 175 Abs. 2 AktG sowie die weiteren, oben in Ziffer 2. in Klammern aufgezählten Vorschriften), bieten sich folgende Regelungen an (Änderungen in Rot):

§ 120a Votum zum Vergütungssystem und zum Vergütungsbericht

(1) ¹Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. ²Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. ³Er ist nicht nach § 243 anfechtbar. ⁴Ein das Vergütungssystem bestätigender Beschluss ist zulässig. ⁵Soll die Hauptversammlung über das Vergütungssystem beschließen, ist das Vergütungssystem von der Einberufung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre auszulegen. ⁶Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift des Vergütungssystems zu erteilen. ⁷Die Verpflichtungen nach den Sätzen 5 und 6 entfallen, wenn das Vergütungssystem für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

(2) Beschluss und Vergütungssystem sind unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

(3) Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so ist spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen.

(4) ¹Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt über die Billigung des nach § 162 erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr. ²Absatz 1 ~~Satz 2 und 3~~ **Sätze 2 und 3 sowie Sätze 5 bis 7 sind entsprechend** anzuwenden.

(5) ¹Bei börsennotierten kleinen und mittelgroßen Gesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs bedarf es keiner Beschlussfassung nach Absatz 4, wenn der Vergütungsbericht des letzten Geschäftsjahres als eigener Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt wird. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 5 bis 7 entsprechend.

§ 113 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) ¹Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. ²Sie kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. ³Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen.

(2) ¹Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. ²Der Beschluss kann erst in der Hauptversammlung gefasst werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.

(3) ¹Bei börsennotierten Gesellschaften ist mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. ²Ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig; im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2. ³In dem Beschluss sind die nach § 87a Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Angaben sinngemäß und in klarer und verständlicher Form zu machen oder in Bezug zu nehmen. ⁴Die Angaben können in der Satzung unterbleiben, wenn die Vergütung in der Satzung festgesetzt wird. ⁵Der Beschluss ist wegen eines Verstoßes gegen Satz 3 nicht anfechtbar. ⁶§ 120a Absatz 1 Sätze 5 bis 7 sowie Absatz 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 124 Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung

(1) ¹Hat die Minderheit nach § 122 Abs. 2 verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so sind diese entweder bereits mit der Einberufung oder andernfalls unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt zu machen. ²§ 121 Abs. 4 gilt sinngemäß; zudem gilt bei börsennotierten Gesellschaften § 121 Abs. 4a entsprechend. ³Bekanntmachung und Zuleitung haben dabei in gleicher Weise wie bei der Einberufung zu erfolgen.

(2) ¹Steht die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf der Tagesordnung, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, nach welchen gesetzlichen Vorschriften sich der Aufsichtsrat zusammensetzt; ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden, so ist auch dies anzugeben. ²Die Bekanntmachung muss bei einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, ferner enthalten:

1. Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 widersprochen wurde, und
2. Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 Satz 1 zu erfüllen.

³Soll die Hauptversammlung über eine Satzungsänderung, ~~das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, die Vergütung des Aufsichtsrats nach § 113 Absatz 3, den Vergütungsbericht~~ oder über einen Vertrag beschließen, der nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam wird, so ist bei einer Satzungsänderung der Wortlaut der Satzungsänderung, bei einem

vorbezeichneten Vertrag dessen wesentlicher Inhalt, ~~im Übrigen der vollständige Inhalt der Unterlagen zu den jeweiligen Beschlussgegenständen~~ bekanntzumachen. ~~*Satz 3 gilt auch im Fall des § 120a Absatz 5.~~

Erläuterungen:

Ähnlich wie bspw. im Fall des § 175 Abs. 2 AktG wird vorgeschlagen, die Verpflichtung der Gesellschaft zur Auslegung der vollständigen Vergütungsunterlagen in dem Geschäftsraum der Gesellschaft und bei Verlangen eines Aktionärs zur Erteilung einer Abschrift der ausgelegten Unterlagen direkt in **§ 120a Abs. 1 Sätze 5 und 6 AktG-neu** zu regeln, der das Votum der Hauptversammlung zum **Vergütungssystem** enthält. **§ 120a Abs. 1 Satz 7 AktG-neu** sieht sodann die Möglichkeit der Gesellschaft vor, die Auslegungs- und Erteilungsverpflichtung nach den neu eingefügten Sätzen 5 und 6 durch die Zugänglichmachung der Vergütungsunterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 120a Abs. 4 S. 2 AktG-neu enthält durch die neue Verweisung auf Absatz 1 Sätze 5 bis 7 dieselbe Verpflichtung zur Zugänglichmachung von Vergütungsunterlagen für die Billigung des **Vergütungsberichts**.

Zeitlich setzt die Verpflichtung zur Zugänglichmachung der Vergütungsunterlagen – wie auch in den übrigen, oben unter 2. angeführten Vorschriften zur Internetveröffentlichung – an die Einberufung der Hauptversammlung an, §120a Abs. 1 Satz 5 AktG-neu: „von der Einberufung an“.

Die Pflicht zur Zugänglichmachung der Vergütungsunterlagen in dem Geschäftsraum oder auf der Internetseite der Gesellschaft gilt nach **§ 120a Abs. 5 S. 2 AktG-neu** auch in dem Fall, dass es nach § 120a Abs. 5 S. 1 AktG keines Hauptversammlungsbeschlusses über den Vergütungsbericht bedarf.

Durch die Verweisung in **§ 113 Abs. 3 S. 6 AktG-neu** auf die neuen Sätze 5 bis 7 des § 120a Abs. 1 AktG gilt das gleiche Prozedere für die Beschlussfassung über die **Vergütung des Aufsichtsrats**.

Die **Rechtsfolge** der Änderungen ist, dass die börsennotierte Gesellschaft nach § 124a S. 1 Nr. 3 AktG „alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung“ die „der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen“ über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen muss. Welche Unterlagen zugänglich zu machen sind, ergibt sich nunmehr für die Vergütung des Vorstands und den Vergütungsbericht aus dem geänderten § 120a AktG-neu und für die Aufsichtsratsvergütung aus der Verweisung in § 113 Abs. 3 S. 6 AktG-neu auf § 120a Abs. 1 Sätze 5 bis 7 AktG-neu.

Nach § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 AktG hat schließlich die börsennotierte Gesellschaft in der Einberufung die Internetseite anzugeben, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind.

Die Streichungen in **§ 124 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG-neu** sind Folgeänderungen der in § 120a und § 113 AktG-neu geregelten Zugänglichmachung der Vergütungsunterlagen bzgl. des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Internetseite der Gesellschaft. Der gestrichene Satz 4 des § 124 Abs. 2 AktG geht in § 120a Abs. 5 S. 2 AktG-neu auf.

Ansprechpartner:

Dr. Tobias Brouwer

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Bereich Recht und Steuern

Abteilungsleiter Recht und Steuern

T +49 (69) 2556-1435 | **E** brouwer@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [VCI@X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des deutschen Lobby-Registers: R000476
- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.